

# ecolex

FACHZEITSCHRIFT FÜR WIRTSCHAFTSRECHT

Schwerpunkt

## COVID-19 und Entgeltfortzahlung

- > Einfluss des EpidemieG
- > Quarantäne und Betriebsschließungen

NEU:  
Recht hören.  
Der ecolex-  
Podcast!



Hass im Netz: Vermarktung  
der Persönlichkeit

Konflikt: Geheimnisschutz  
und Rechtsdurchsetzung

Regulatorische Sandkästen  
im Verfassungsrahmen

Post-Brexit-Urteile:  
Anerkennung und  
Vollstreckung

Immaterielle Werte und  
das wirtschaftliche Eigentum

Energiewende: Förderungen  
der EIB und Beihilfenrecht



ECOLEX.MANZ.AT

ISSN 1022-9418 Österreichische Post AG MZ 02Z032706 M Verlag Manz, Gutheil Schoder Gasse 17, 1230 Wien

# Anerkennung und Vollstreckung zivilgerichtlicher Entscheidungen Post-Brexit

**BEITRAG.** Mit Ablauf des 31. 12. 2020 endete der in Art 126 des Austrittsabkommens zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich vereinbarte Übergangszeitraum und damit ua auch die Anwendbarkeit der bis dahin in Geltung stehenden europäischen Rechtsakte betreffend die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen. Der Beitrag gibt einen Überblick über die aktuelle Rechtslage und die Besonderheiten, die bei Anerkennung und Vollstreckung nach dem Brexit zu beachten sind. **ecolex 2021/227**



Mag. **Philip Exenberger** ist Rechtsanwalt im Dispute Resolution Team der DORDA Rechtsanwälte GmbH.  
Mag. **Alexander Karl**, LL.M., ist Rechtsanwalt im Dispute Resolution Team der DORDA Rechtsanwälte GmbH.

## A. Einleitung

Durch das Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft („Austrittsabkommen“) konnte ein harter Brexit gerade noch verhindert werden. Das Abkommen lässt aus zivilprozessualer Sicht aber viele Wünsche offen. So werden zwar gem Art 67 Abs 2 lit a Austrittsabkommen Entscheidungen, die in vor dem Ablauf des 31. 12. 2020 eingeleiteten gerichtlichen Verfahren ergangen sind, auch in Zukunft nach den Regeln der EuGVVO anerkannt und vollstreckt werden. Für Entscheidungen in später eingeleiteten Verfahren enthält das Austrittsabkommen aber keine Regelungen. Das Vereinigte Königreich und die EU konnten sich diesbezüglich bislang auch nicht auf ein neues Abkommen einigen.

Für solche Gerichtsentscheidungen ist daher wesentlich, ob und inwiefern die Anerkennung und Vollstreckung auf Basis bereits bestehender völkerrechtlicher Verträge möglich ist.

## B. Anwendbarkeit des EuGVÜ?

In der Literatur wurde insb ein mögliches Wiederaufleben des Europäischen Gerichtsstands- und Vollstreckungsübereinkommens 1968 (*EuGVÜ*) heftig diskutiert.<sup>1)</sup> Immerhin wurde dieses

<sup>1)</sup> Gegen ein Wiederaufleben *Hess*, Back to the Past, IPRax 2016, 409 (413); *Wagner*, Justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen nach dem Brexit, IPRax 2021, 7 mwN; *Rühl*, Die Wahl englischen Rechts und englischer Gerichte nach dem Brexit, JZ 2/2017, 72 (77); das Ergebnis offen lassend *Mankowski*, Brexit und Internationales Privat- und Zivilverfahrensrecht, EuZW-Sonderausgabe 1/2020, 3 (10); für ein Wiederaufleben *Tretthahn-Wolski/Förstel*, Der Brexit von Rom und Brüssel, ÖJZ 2019/60, 485 (486); *Lehmann/Zetzsche*, Die Auswirkungen des Brexit auf das Zivil- und Wirtschaftsrecht, JZ 2/2017, 62 (70); *Ungerer*, § 24 Brexit von Brüssel und den anderen EU-Verordnungen zum Internationalen Zivilverfahrens- & Privatrechts, in *Kramme/Baldus/Schmidt-Kessel* (Hrsg), Brexit und die juristischen Folgen<sup>2</sup> (2020) § 24 Brexit von Brüssel und den anderen IZVR/IPR-Verordnungen Rz 7, der von einem Wiederaufleben nur hinsichtlich der 14 Mitgliedstaaten ausgeht, die vor 2004 der EU beigetreten sind.

nie formell aufgehoben, sondern blieb gem Art 68 Abs 1 EuGVVO für bestimmte Gebiete von EU-Staaten weiterhin anwendbar.<sup>2)</sup>

Dennoch sprechen die besseren Gründe gegen ein Wiederaufleben des EuGVÜ. Beim EuGVÜ handelt es sich nicht um einen Unionsrechtsakt, sondern um einen multilateralen völkerrechtlichen Vertrag, der von den Vertragsstaaten gem Art 54 Wiener Vertragsrechtskonvention einvernehmlich beendet werden kann. Art 50 Abs 3 EUV bestimmt, dass mit dem Austritt eines Staates aus der EU im Verhältnis zum austretenden Staat alle Unionsrechtsakte erlöschen.<sup>3)</sup> Aufgrund der inhaltlichen Nähe des EuGVÜ zum Unionsrecht und weil sämtliche Vertragsstaaten des EuGVÜ auch Vertragsstaaten des EUV wurden, ist davon auszugehen, dass das EuGVÜ im Verhältnis zum Vereinigten Königreich durch dessen Austritt aus der EU endgültig beendet wurde.<sup>4)</sup>

Doch die Frage, ob das EuGVÜ völkervertragsrechtlich beendet wurde oder nicht, ist ohnehin akademischer Natur. Denn aus praktischer Sicht hat das Vereinigte Königreich einen Rückgriff auf das EuGVÜ dadurch vereitelt, dass es die Anwendbarkeit des EuGVÜ in seinem innerstaatlichen Recht ausdrücklich ausgeschlossen hat.<sup>5)</sup> Damit fällt auch die Gegenseitigkeit weg, was letztlich ein Wiederaufleben des EuGVÜ insgesamt unmöglich macht.<sup>6)</sup>

### C. Anwendbarkeit des Lugano Übereinkommens (LGVÜ)?

Durch den EU-Austritt ist auch das LGVÜ 2007 im Verhältnis zwischen dem Vereinigten Königreich und der EU nicht mehr anwendbar.<sup>7)</sup> Aufgrund der expliziten Regelung in Art 69 Abs 6 LGVÜ, wonach das LGVÜ das vor dessen Inkrafttreten geltende Lugano Übereinkommen aus 1988 vollständig ersetzt, ist auch ein Rückgriff auf Letzteres ausgeschlossen.<sup>8)</sup> Zur Weiter- bzw Wiedergeltung des LGVÜ wäre daher ein neuerlicher Beitritt des Vereinigten Königreiches notwendig.

Da das Vereinigte Königreich kein Mitglied der EFTA mehr ist, ist gem Art 72 LGVÜ die Zustimmung sämtlicher Vertragsstaaten erforderlich. Während die Schweiz dem Beitrittsgesuch des Vereinigten Königreiches vom 8. 4. 2020 am 19. 6. 2020 zustimmte<sup>9)</sup> und Norwegen sowie Island bereits bekundeten, den Beitritt zu begrüßen,<sup>10)</sup> ist fraglich, ob die EU und Dänemark ihre Zustimmung erteilen werden.<sup>11)</sup>

Sollte die EU ihre Zustimmung tatsächlich erteilen, würde im Verhältnis zum Vereinigten Königreich das LGVÜ und damit ein der EuGVVO nahekommendes Regelwerk gelten. Es gibt allerdings einige wesentliche Unterschiede zwischen LGVÜ und EuGVVO, die darauf zurückzuführen sind, dass das LGVÜ – anders als die EuGVVO im Jahr 2012 – keine Revision erfahren hat.

Hierbei geht es insb um die Stärkung der Gerichtsstandsvereinbarungen im Wege einer Modifikation der Vorschriften über die Rechtsanhängigkeit (Abwehr von „Torpedo-Klagen“ bei ausschließlichen Gerichtsstandsvereinbarungen iSd Art 25 EuGVVO durch Art 31 EuGVVO)<sup>12)</sup> und der Abschaffung des Exequaturverfahrens.<sup>13)</sup>

### D. Haager Gerichtsstands-übereinkommen

Aufgrund des Außerkrafttretens der europäischen Verordnungen kommt dem Haager Übereinkommen über Gerichtsstandsvereinbarungen in Zivil- und Handelssachen (HGÜ) wesentliche Bedeutung für die gegenseitige Vollstreckung von Gerichtsentscheidungen zu. Das HGÜ ist für die EU und Mexiko am

1. 10. 2015 in Kraft getreten. Mittlerweile haben auch Dänemark, Montenegro, Singapur und – aufgrund des Austritts aus der EU – zuletzt am 28. 9. 2020 auch das Vereinigte Königreich das Übereinkommen ratifiziert.<sup>14)</sup> Durch den Private International Law (Implementation of Agreements) Act 2020 wurde das HGÜ im nationalen englischen Recht umgesetzt und trat als solches im Vereinigten Königreich am 1. 1. 2021 in Kraft.

Gem Art 1 f HGÜ ist das HGÜ nur auf zwischen Unternehmen vereinbarte ausschließliche Gerichtsstandsvereinbarungen anwendbar. Es regelt – neben deren Wirksamkeit und Durchsetzung – in Art 8 ff HGÜ auch die Vollstreckung von Entscheidungen eines in einer ausschließlichen Gerichtsstandsvereinbarung benannten Gerichts eines Vertragsstaats. Die Anerkennungs- und Vollstreckungsregelungen gelten sohin nur, wenn das Ursprungsgericht in einer den Voraussetzungen des Art 3 HGÜ entsprechenden Gerichtsstandsklausel benannt war.<sup>15)</sup> Dass sich das Ursprungsgericht zur Begründung seiner Zuständigkeit tatsächlich auf diese Gerichtsstandsvereinbarung stützte, ist aber nicht erforderlich.<sup>16)</sup> Ausdrücklich nicht umfasst sind nicht ausschließliche und wohl auch asymmetrische Gerichtsstandsvereinbarungen.<sup>17)</sup>

Spannend bleibt der zeitliche Anwendungsbereich des HGÜ. Gem Art 16 des HGÜ ist dieses auf ausschließliche Gerichtsstandsvereinbarungen anzuwenden, die geschlossen wurden, nachdem das Übereinkommen für den Staat des vereinbarten Gerichts in Kraft getreten ist. Hier gibt es zwischen der EU und

<sup>2)</sup> Hess, IPRax 2016, 409 (413); Rühl, JZ 2/2017, 72 (77).

<sup>3)</sup> Booß in Lenz/Borchardt (Hrsg), EU-Verträge Kommentar<sup>6</sup> (2012) Art 50, 257f.

<sup>4)</sup> So Hess, IPRax 2016, 409 (413 mwN).

<sup>5)</sup> Section 82 Abs 1 lit (b) (i) der "Regulations 4-25 Civil Jurisdiction and Judgments (amendments etc) (EU Exit) Regulation 2019 (SI 2019/479)" bestimmt, dass mit dem Austritt das EuGVÜ "cease[s] to be recognised and available in domestic law (and to be enforced, allowed and followed accordingly)".

<sup>6)</sup> Mankowski, EuZW-Sonderausgabe 1/2020, 3 (10 mwN).

<sup>7)</sup> Wagner, IPRax 2021, 2 (7); Sievi, Die Folgen des Brexit für grenzüberschreitende Gerichtsverfahren, Zoll Revue 4/2019, 13 (14); Tretthahn-Wolfski/Förstel, OJZ 2019/60, 485 (486).

<sup>8)</sup> Ungerer, § 24 Brexit von Brüssel und den anderen EU-Verordnungen zum Internationalen Zivilverfahrens- & Privatrechts, in Kramme/Baldus/Schmidt-Kessel (Hrsg), Brexit und die juristischen Folgen<sup>2</sup> (2020) § 24 Brexit von Brüssel und den anderen IZVR/IPR-Verordnungen Rz 9; Sievi, Auswirkungen des Brexit auf die Vollstreckung von ausländischen Urteilen, AJP 2018, 1096 (1098).

<sup>9)</sup> <https://www.bj.admin.ch/bj/de/home/wirtschaft/privatrecht/lugue-2007/brexit-auswirkungen.html> (abgefragt am 24. 2. 2021).

<sup>10)</sup> <https://www.gov.uk/government/news/support-for-the-uks-intent-to-accede-to-the-lugano-convention-2007> (abgefragt am 24. 2. 2021).

<sup>11)</sup> Wagner, IPRax 2021, 2 (8).

<sup>12)</sup> Vgl zum sogenannten „Italian Torpedo“ EuGH 9. 12. 2003, C-116/02, *Erich Gasser GmbH/MISAT Srl*.

<sup>13)</sup> Kodek, EuGVVO 2012 – neue Regeln für die internationale Urteilsanerkennung und -vollstreckung, Zak 2014/810, 423; Plavec, Die Abschaffung des Exequaturverfahrens durch die Neufassung der EuGVVO, ecolex 2015, 9; Markus, Die revidierte europäische Gerichtsstandsvereinbarung, AJP/PJA 6/2014, 800 (810f).

<sup>14)</sup> <https://www.hcch.net/de/instruments/conventions/status-table/?cid=98> (abgefragt am 24. 2. 2021).

<sup>15)</sup> Huber, Das Haager Übereinkommen über Gerichtsstandsvereinbarungen, IPRax 2016, 206.

<sup>16)</sup> Frauenberger-Pfeiler, Haager Übereinkommen über Gerichtsstandsvereinbarungen in Kraft, ecolex 2016, 131 (134); Huber, IPRax 2016, 206; Reuter/Wegen, Das Haager Übereinkommen über Gerichtsstandsvereinbarungen vom 30. 6. 2005 – Entstehung, Charakteristika, Erfolgchancen, ZVGIRWiss 2017, 382 (404).

<sup>17)</sup> Vgl zu asymmetrischen Gerichtsstandsvereinbarungen *Etiihad Airways PJSC v Lucas Flother* [2020] EWCA Civ 1707 Rz 85.

dem Vereinigten Königreich unterschiedliche Auffassungen: Während im nationalen englischen Recht ausdrücklich geregelt wurde, dass das HGÜ – ungeachtet des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der EU – auf alle nach ihrem ursprünglichen Inkrafttreten am 1. 10. 2015 abgeschlossenen ausschließlichen Gerichtsstandsvereinbarungen anwendbar sein soll,<sup>18)</sup> ist die Europäische Kommission anderer Ansicht. In ihrer „Notice to Stakeholders“ vom 27. 8. 2020 wird ausgeführt, dass das HGÜ im Verhältnis zwischen dem Vereinigten Königreich und der EU erst nach dem Inkrafttreten des Übereinkommens für das Vereinigte Königreich als selbständigen Vertragsstaat – sohin erst ab 1. 1. 2021 – anwendbar sein soll.<sup>19)</sup>

Folgt man der Rechtsauffassung der Europäischen Kommission, wären nur jene ausschließlichen Gerichtsstandsvereinbarungen vom Anwendungsbereich des Übereinkommens umfasst, die nach dem 1. 1. 2021 abgeschlossen wurden; für alle zwischen 1. 10. 2015 und 1. 1. 2021 abgeschlossenen Gerichtsstandsklauseln würde dies hingegen nicht gelten. Die nicht befriedigende Folge wäre, dass Entscheidungen eines in einer ausschließlichen Gerichtsstandsvereinbarung benannten österreichischen Gerichts aus diesem Zwischenzeitraum (1. 10. 2015 bis 1. 1. 2021) im Vereinigten Königreich anerkannt und vollstreckt würden, umgekehrt aber nicht. Es besteht hier sohin eine Lücke, soweit in diesem Zeitraum kein Verfahren bei dem in der ausschließlichen Gerichtsstandsvereinbarung benannten Gericht eingeleitet wurde. Ist eine solche Verfahrenseinleitung bereits vor dem 1. 1. 2021 erfolgt, sind – wie oben bereits ausgeführt – weiterhin die Regelungen zur Anerkennung und Vollstreckung der EuGVVO anwendbar.

## E. Bilaterales Vollstreckungsabkommen 1961

Lange vor Inkrafttreten des HGÜ und lange vor Gründung der Europäischen Gemeinschaften schuf das Vereinigte Königreich mit dem Foreign Judgments (Reciprocal Enforcement) Act 1933 die Grundlage für bilaterale Abkommen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Gerichtsentscheidungen. Am 14. 7. 1961 unterzeichneten Österreich und das Vereinigte Königreich schließlich den Vertrag über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (*Vollstreckungsabkommen 1961*). Er trat am 11. 7. 1962 in Kraft.<sup>20)</sup>

Mit Wirkung zum 1. 12. 1998 trat Österreich dem EuGVÜ bei.<sup>21)</sup> Auf den ersten Blick denkbar wäre, dass das Vollstreckungsabkommen 1961 damit stillschweigend aufgehoben wurde und auch nach dem 31. 12. 2020 keine Wirkungen mehr entfalten kann. Rechtspolitisch wird ein Wiederaufleben der alten bilateralen Vollstreckungsübereinkommen mit dem Vereinigten Königreich tatsächlich kritisch gesehen, basieren diese doch letztlich auf wenig liberalen Vorstellungen aus 1933.<sup>22)</sup>

Richtigerweise war das Vollstreckungsabkommen 1961 seit dem 1. 12. 1998 durch das EuGVÜ und spätere Regelungswerke zwar überlagert, nicht aber beseitigt; es ist daher seit dem 1. 1. 2021 wieder anwendbar.<sup>23)</sup> Auch das Vereinigte Königreich vertritt mittlerweile offenbar diese Ansicht: Während im Merkblatt der britischen Regierung über die Folgen des Brexit für Zivilverfahren vom 30. 9. 2020 noch ausschließlich auf innerstaatliches britisches Recht verwiesen wurde,<sup>24)</sup> verweist eine neue Fassung vom 31. 12. 2020 ausdrücklich auch auf bestehende bilaterale Verträge.<sup>25)</sup> Über die Fortsetzung des Vollstreckungsabkommens mit Norwegen aus 1961<sup>26)</sup> schloss das Vereinigte Königreich Ende 2020 sogar einen weiteren

Vertrag; dieser soll nicht nur bestätigen, dass das alte Abkommen weiterhin gilt,<sup>27)</sup> sondern auch zukünftige Konflikte mit dem LGVÜ 2007 verhindern.

Das Vollstreckungsabkommen 1961 bringt Einschränkungen mit sich, die heute nicht mehr zeitgemäß erscheinen. Solange aber kein Nachfolgeabkommen zwischen dem Vereinigten Königreich und der EU in Sicht ist, könnte das Vollstreckungsübereinkommen 1961 neben dem HGÜ die zentrale Grundlage für die wechselseitige Anerkennung und Vollstreckung von Gerichtsentscheidungen zwischen Österreich und dem Vereinigten Königreich bilden. Dabei sind insb die folgenden Besonderheiten zu beachten:

Anders als bis 31. 12. 2020 ist nun ein Exequaturverfahren zwingend erforderlich. Dabei wird gem Art III Vollstreckungsabkommen 1961 das Nichtvorliegen bestimmter Versagensgründe geprüft. Außerdem muss das ErstG gem Art IV Abs 1 Vollstreckungsabkommen 1961 gewisse Zuständigkeitsvoraussetzungen erfüllen, die daher vom Kläger in Hinblick auf die in Betracht kommende Exekution des erwarteten Urteils im anderen Staat beachtet werden müssen.<sup>28)</sup>

Gem Art I Abs 2 lit b Vollstreckungsabkommen 1961 können nur Entscheidungen „oberer Gerichte“ anerkannt oder vollstreckt werden. Während Landesgerichte ausdrücklich zu den oberen Gerichten zählen, sind Bezirksgerichte nicht umfasst.<sup>29)</sup> Umgekehrt sind Entscheidungen britischer „county courts“ und „magistrate courts“ in Österreich nicht vollstreckbar. Gerichtliche Vergleiche sind vollstreckbar, sofern sie vor einem oberen Gericht abgeschlossen wurden.<sup>30)</sup>

<sup>18)</sup> Section 4 der „The Civil Jurisdiction and Judgments (Hague Convention on Choice of Court Agreements 2005) (EU Exit) Regulations 2018“.

<sup>19)</sup> Notice to Stakeholders vom 27. 8. 2020, 9.

<sup>20)</sup> BGBl 1962/224.

<sup>21)</sup> BGBl III 1998/167.

<sup>22)</sup> *Mankowski* spricht zutreffend von einem „Rückfall in eine vergangene Epoche“ (*Mankowski*, EuZW-Sonderausgabe 1/2020, 3 [10f]; *Hess*, IPRax 2016, 409 [413f]; *Wagner*, IPRax 2021, 2 [7]; vgl auch schon ErläutRV 578 BlgNR 9. GP 12f).

<sup>23)</sup> *Mankowski*, EuZW-Sonderausgabe 1/2020, 3 (10); *Hess*, IPRax 2016, 409 (413f); *Wagner*, IPRax 2021, 2 (7); so wohl auch *Tretthahn-Wolski/Förstel*, OJZ 2019/60, 485 (489); *Fucik*, Internationales Zivilverfahrensrecht und IPR zwischen Österreich und dem Vereinigten Königreich nach dem Brexit, OJZ 2021/17, 113; vgl auch Art 59 EuGVÜ sowie Art 70 EuGVVO, denen zufolge frühere Übereinkommen wirksam bleiben. Im Übrigen verwies der OGH noch lange nach Inkrafttreten von EuGVÜ und EuGVVO – wenn auch nur am Rande – auf das Vollstreckungsabkommen 1961 (OGH 4. 6. 2014, 3 Nc 15/14g). Vgl aus Schweizer Sicht auch *Sievi*, Zoll Revue 4/2019, 13 (14); *Sievi*, AJP 2018, 1096 (1099).

<sup>24)</sup> Guidance on cross-border civil and commercial legal cases: guidance for legal professionals from 1 January 2021 (Version vom 30. 9. 2020, nicht mehr öffentlich abrufbar).

<sup>25)</sup> Guidance on cross-border civil and commercial legal cases: guidance for legal professionals (Version vom 31. 12. 2020): „The rules governing recognition and enforcement of foreign judgments in cross-border disputes are generally contained in the common law unless there is a bilateral agreement in force with the relevant country on reciprocal recognition and enforcement of judgments“.

<sup>26)</sup> Agreement on the continued application and amendment of the Convention between the Government of the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland and the Government of the Kingdom of Norway providing for the reciprocal recognition and enforcement of judgments in civil matters signed at London on 12 June 1961.

<sup>27)</sup> So die Erläut, wonach die Anwendbarkeit des Abkommens aus 1961 „confirmiert“ werden soll.

<sup>28)</sup> ErläutRV 578 BlgNR 9. GP 15.

<sup>29)</sup> ErläutRV 578 BlgNR 9. GP 13.

<sup>30)</sup> ErläutRV 578 BlgNR 9. GP 13.

Weiters sind gem Art VI Abs 1 lit b Vollstreckungsabkommen 1961 nur Entscheidungen, die auf Zahlung einer bestimmten Geldsumme lauten, vollstreckbar; andere Entscheidungen entfalten aber immerhin umfangreiche Bindungswirkungen im anderen Vertragsstaat (Art V).

Wer auf das Vollstreckungsabkommen 1961 setzen will, darf sich außerdem nicht auf der dreißigjährigen Verjährungsfrist von Judikatsschulden ausruhen: Entscheidungen können nämlich gem Art X Abs 2 Vollstreckungsabkommen 1961 nur innerhalb von sechs Jahren nach dem Entscheidungsdatum (letzter Instanz) anerkannt oder vollstreckt werden.

## F. Haager Urteilsübereinkommen

Das erst im Juli 2019 im Rahmen der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht angenommene Haager Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Urteile in Zivil- und Handelssachen (*Urteilsübereinkommen*) soll eine weltweite Anerkennung und Vollstreckung von Urteilen (und Beschlüssen)<sup>31)</sup> in Zivil- und Handelssachen ermöglichen. Es soll daher für Gerichtsentscheidungen jenen Zweck erfüllen, den das New Yorker Übereinkommen 1958 für die Anerkennung und Vollstreckung von Schiedssprüchen hat.

Gem Art 24 des Urteilsübereinkommens kann jedes Land, gem Art 26 auch die EU als Gemeinschaft, dem Übereinkommen beitreten. Bislang wurde es allerdings lediglich von Uruguay und der Ukraine unterzeichnet und ist noch nicht in Kraft getreten.<sup>32)</sup> Die EU begann bereits 2019 mit den Vorbereitungen zu einem Beitritt;<sup>33)</sup> die für das 4. Quartal 2020 geplante

Annahme durch die Europäische Kommission steht – soweit ersichtlich – nach wie vor aus.<sup>34)</sup> Das Vereinigte Königreich hat bislang nicht über einen Beitritt entschieden.

Sollten die EU und das Vereinigte Königreich dem Urteilsübereinkommen beitreten und dieses ratifizieren, könnte dieses in ferner Zukunft ein effektives Instrument zur gegenseitigen Anerkennung und Vollstreckung von Gerichtsentscheidungen werden.

## Schlussstrich

Soweit nicht die Ausnahmeregelung des Art 67 Abs 2 lit a Austrittsabkommen greift, sind für die Anerkennung und Vollstreckung von zivilgerichtlichen Entscheidungen im Verhältnis EU und Vereinigtes Königreich bis auf Weiteres das Haager Gerichtsstandsübereinkommen und das bilaterale Vollstreckungsabkommen aus 1961 maßgeblich. Beide bringen im Vergleich zur EuGVVO erhebliche Einschränkungen mit sich.

<sup>31)</sup> Fuchs, Das Haager Übereinkommen vom 2. Juli 2019 über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Urteile in Zivil- und Handelssachen, GWR 2019, 395 (396).

<sup>32)</sup> <https://www.hcch.net/en/instruments/conventions/status-table/?cid=137> (abgefragt am 24. 2. 2021).

<sup>33)</sup> [https://ec.europa.eu/germany/news/20190703-erkennung-zivil-handelsurteilen\\_de](https://ec.europa.eu/germany/news/20190703-erkennung-zivil-handelsurteilen_de) (abgefragt am 24. 2. 2021).

<sup>34)</sup> <https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/have-your-say/initiatives/12166-Accession-to-the-Judgments-Convention> (abgefragt am 24. 2. 2021).